

# RS UVS Niederösterreich 2001/05/23 Senat-LF-00-026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2001

## Rechtssatz

Die Verpflichtung zum Mitwirken an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes bedeutet nicht, hinsichtlich der Erhebungen der Exekutivorgane initiativ tätig werden zu müssen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)